



**GESUCH UM ZULASSUNG ALS LEISTUNGSERBRINGER ZUR TÄTIGKEIT
 ZU LASTEN DER OBLIGATORISCHEN KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG (OKP)**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Organisationen der Ergotherapie | <input type="checkbox"/> Organisationen der Chiropraktik |
| <input type="checkbox"/> Organisationen der Ernährungsberatung | <input type="checkbox"/> Spitex-Organisationen |
| <input type="checkbox"/> Organisation der Hebammen | <input type="checkbox"/> Organisationen der Physiotherapie |
| <input type="checkbox"/> Organisationen der Logopädie | <input type="checkbox"/> Organisationen der Podologie |
| <input type="checkbox"/> Organisationen der Neuropsychologie | |
| <input type="checkbox"/> Organisationen der psychologischen Psychotherapie | |

Vorbemerkungen

- Übt eine Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer/in aus, so ist der Leistungserbringer im Sinne des KVG nicht die angestellte Gesundheitsfachperson, sondern der **Arbeitgeber, welcher als juristische Person eine Organisation** im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG darstellt. Beantragt eine Organisation eine OKP-Zulassung, ist das vorliegende Formular ausgefüllt und unterzeichnet durch die Einrichtung an die obige Adresse mit den erforderlichen Belegen einzureichen.
- Die obgenannten Organisationen (Ausnahme Spitex-Organisationen) sind im Kanton Graubünden nicht der Bewilligungspflicht unterstellt. Für die OKP Zulassung von Spitex-Organisationen ist eine gültige Betriebsbewilligung im Kanton Graubünden vorausgesetzt. Sofern Sie nicht über eine solche Bewilligung verfügen, beantragen Sie das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ([www.gesundheitsamt.gr.ch / Bereiche / Aufsicht und Bewilligungen / Betriebe / Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung](http://www.gesundheitsamt.gr.ch/Bereiche/Aufsicht%20und%20Bewilligungen/Betriebe/Dienste%20der%20häuslichen%20Pflege%20und%20Betreuung)).
- Für die OKP Zulassung der Organisation haben alle in der Organisation tätigen Gesundheitsfachpersonen, die der Bewilligungspflicht unterstehen, über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden zu verfügen. Falls eine solche nicht vorliegt, ist zusätzlich das Gesuch um Bewilligung zur Berufsausübung auszufüllen ([www.gesundheitsamt.gr.ch / Bereiche / Aufsicht und Bewilligungen / Berufe / Formulare](http://www.gesundheitsamt.gr.ch/Bereiche/Aufsicht%20und%20Bewilligungen/Berufe/Formulare)) und mit den erforderlichen Belegen an die obige Adresse einzureichen.
- Die OKP-Zulassung für eine obgenannte Organisation wird **einem Rechtsträger pro Standort** erteilt. Pro Standort ist jeweils ein Gesuch einzureichen. Trägerschafts- sowie Standortwechsel sind dem Gesundheitsamt umgehend mittels Mutationsformular zu melden ([www.gesundheitsamt.gr.ch / Bereiche / Aufsicht und Bewilligungen / Zulassungen zu Lasten OPK / Formulare](http://www.gesundheitsamt.gr.ch/Bereiche/Aufsicht%20und%20Bewilligungen/Zulassungen%20zu%20Lasten%20OPK/Formulare)).

Angaben zur Organisation		Beleg Nr.
Name Praxis- bzw. Betrieb		
Rechtsform ¹⁾	<input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (AG) <input type="checkbox"/> GmbH <input type="checkbox"/> Kommandit-AG <input type="checkbox"/> Genossenschaft <input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> Stiftung	
Führung als	<input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Gruppenpraxis ²⁾ <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis ³⁾	

Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Name der verantwortlichen Person	
Funktion	
Adresse (falls abweichend von Betriebsadresse)	
Telefonnummer	
e-mail	
Zulassung beantragt per (Datum)	

Zulassungsvoraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorname und Name - Geburtsdatum - Funktion <p>aller in der Organisation am obigen Standort tätigen Gesundheitsfachpersonen, die der Bewilligungspflicht unterstehen, auführen</p>	
Alle in der Organisation tätigen und der Bewilligungspflicht unterstehenden Gesundheitsfachpersonen verfügen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden ⁴⁾	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein. Begründung:
Die Organisation verfügt über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen	<input type="checkbox"/> Ja
Die Organisation verfügt über das erforderliche qualifizierte Personal, um die Leistungen nach KVG erbringen zu können ⁵⁾	Geben Sie bitte an, ob Sie über Personal verfügen und wie sich Ihr Personal zusammensetzt (Anzahl Beschäftigte und Vollzeitäquivalente pro Berufsgruppe; berufliche Qualifikationen sowie die für die Leistungserbringung notwendigen und absolvierten Aus- und Weiterbildungen pro Person):

<p>Die Organisation verfügt über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem:</p> <p>Mit einem QMS soll ein systematisches Qualitätsmanagement sichergestellt werden. Im Fokus stehen dabei die Ermittlung sowie die Erfüllung der Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen. Ein QMS beinhaltet die systematische, gezielte und geplante Herangehensweise an die Umsetzung der Qualitätsziele des Leistungserbringers und die Strukturierung, Steuerung sowie stetige Optimierung der Abläufe durch die Erfassung und Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja. Beschreiben Sie bitte kurz die Prozesse und Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert:</p>
<p>Die Organisation verfügt über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem:</p> <p>Mit einem Berichts- und Lernsystem (z.B. analog Critical Incident Reporting Netzwerke "CIRS" in Spitälern) werden unerwünschte Ereignisse festgehalten, analysiert, entsprechende Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt und ausgewertet. Dies mit dem ausdrücklichen Ziel, Erkenntnisse zu gewinnen, mit denen Todesfälle und Gefährdungssituationen in Zukunft verhütet werden können und welche die Erhöhung der Patientensicherheit zur Folge haben. Dieselben Ziele verfolgt auch ein übergeordnetes, gesamtschweizerisch einheitliches Reporting-Netzwerk. Im Rahmen der Qualitätsverträge können die Anforderungen an solche Meldesysteme konkretisiert werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja. Umschreiben Sie bitte kurz Ihr internes Berichts- und Lernsystem und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert:</p>
<p>Die Organisation ist an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja. Nennen Sie bitte den Namen des Netzwerks.</p>
<p>Die Organisation verfügt über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja. Geben Sie bitte an, über welche technische Ausstattung Sie verfügen: Welche Primärsysteme und Austauschformate werden verwendet? Ist die Mehrfachnutzung der Daten sichergestellt?</p>

<p>Diese Rubrik füllen Organisationen der Hebammen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Neuropsychologie und Podologie aus.</p>		<p>Beleg Nr.</p>
<p>Alle in der Organisation tätigen und der Bewilligungspflicht unterstehenden Gesundheitsfachpersonen verfügen über praktische Tätigkeit während 2 Jahren (100% Pensum) bei OKP- zugelassener Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs oder in Institution/Organisation unter Leitung einer OKP- zugelassenen Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs ⁶⁾</p>	<p>Name und Adresse der Institution / Organisation / OKP-zugelassenen Gesundheitsfachperson:</p>	

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der Logopädie auszufüllen		Beleg Nr.
Alle in Organisation tätigen Logopäden/innen haben vom Kanton anerkannte 3-jährige theoretische und praktische Fachausbildung als Logopäde/in absolviert (mit erfolgreicher Prüfung in Linguistik, Logopädie, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Recht) ⁷⁾	Name und Adresse der Hochschule/Universität:	

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der Neuropsychologie auszufüllen		Beleg Nr.
Alle in Organisation tätigen Neuropsychologen/innen verfügen über einen anerkannten Abschluss in Psychologie und einen Weiterbildungstitel Neuropsychologie / Fachtitel Neuropsychologie FSP ⁸⁾		

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der Podologie auszufüllen		Beleg Nr.
Alle in Organisation tätigen Podologen/innen verfügen über ein Diplom HF	<input type="checkbox"/> Ja ⁹⁾ <input type="checkbox"/> Nein ¹⁰⁾	

Diese Rubrik ist nur von Organisationen der psychologischen Psychotherapie auszufüllen		Beleg Nr.
Alle in Organisation tätigen psychologischen Psychotherapeuten/innen verfügen über klinische Erfahrung während 3 Jahren (100% Pensum), davon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:	<input type="checkbox"/> Ja ¹¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" vom 1.7.2009 in der Fassung vom 15.12.2016 <input type="checkbox"/> Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm "Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" vom 1.7.2006 in der Fassung vom 20.12.2018 <p>Namen der Personen (mit Angaben Name Weiterbildungsstätte, Fachgebiet und Kategorie, Datum von-bis):</p>	

	<p><input type="checkbox"/> Nein ¹²⁾</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ich habe bei einer Psychiaterin / einem Psychiater delegiert oder in einer ambulanten oder stationären psychiatrischen Einrichtung gearbeitet ¹³⁾</p> <p>Namen der Personen (mit Angaben Name Weiterbildungsstätte, Fachgebiet und Kategorie, Datum von-bis):</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ich habe selbständig oder in einer anderen Institution der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung (keine SIWF Institution) gearbeitet ¹⁴⁾</p> <p>Namen der Personen (mit Angaben über Arbeitspensum, Tätigkeit von-bis):</p>	
--	---	--

Es wird zur Kenntnis genommen, dass neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG zu befolgen sind, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat.

Ich bestätige, dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift (verantwortliche Person)

Einzureichende Belege:

- 1) Kopie Handelsregisterauszug (falls vorhanden)
- 2) bei Gruppenpraxen teilen mehrere Fachpersonen die gleichen Räumlichkeiten, ev. Personal, sind aber auf eigene Rechnung tätig und arbeiten für sich (wirtschaftliche Trennung)
- 3) bei Gemeinschaftspraxen arbeiten mehrere Fachpersonen zusammen, teilen das Personal und Apparate und stellen auch gemeinsam Rechnung (Zusammenlegung des Geschäftsergebnisses)

- 4) Neuropsychologen/innen: Keine Bewilligungspflicht im Kanton Graubünden
Podologen/innen, die am 1. Januar 2022 über eine kantonale Bewilligung als Podolog/in zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, haben über folgende Abschlüsse zu verfügen:
- Fähigkeitszeugnis als Podolog/in des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV)
 - Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP)
 - Diplom als Podolog/in des Kantons Tessins ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione die podologi della Svizzera italiana (UPSI)
- Spitex-Organisationen: die Leitung Pflege hat über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden zu verfügen
- 5) Das für die Leistungserbringung erforderliche Personal muss während der ganzen Dauer der Leistungserbringung in ausreichender Anzahl verfügbar und für die Leistungserbringung ausgebildet sein, damit die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden kann. (Quelle: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV], S. 25).
- 6) Kopie Arbeitszeugnisse/Arbeitsbestätigungen für praktische Tätigkeit **und** ZSR-Nr bzw. K-Nr. der OKP-zugelassenen Gesundheitsfachperson zu erbringen:
- Hebammen / Entbindungspfleger: Tätigkeit bei Hebamme / Entbindungspfleger mit OKP-Zulassung oder in geburts- hilfflicher Spitalabteilung / in Organisation der Hebammen / Entbindungspfleger unter Leitung Hebamme bzw. Entbin- dungspfleger mit OKP-Zulassung
- Physiotherapeut/in: Tätigkeit bei Physiotherapeut/in mit OKP-Zulassung oder in physiotherapeutischer Spitalspezial- abteilung / in Organisation der Physiotherapie unter Leitung Physiotherapeut/in mit OKP-Zulassung
- Ergotherapeut/in: Tätigkeit bei Ergotherapeut/in mit OKP-Zulassung oder in ergotherapeutischer Spitalabteilung / in Organisation der Ergotherapie unter Leitung Ergotherapeut/in mit OKP-Zulassung
- Logopäde/in: Tätigkeit in klinischer Logopädie, davon mindestens 1 Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (ORL, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein Logopäde/in mit OKP-Zulassung. Ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung Logopäde/in mit OKP-Zulassung in ei- ner Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie absolviert werden
- Ernährungsberater/in: Tätigkeit bei Ernährungsberater/in mit OKP-Zulassung oder in Spital / in Organisation der Er- nährungsberatung unter Leitung Ernährungsberater/in mit OKP-Zulassung
- Neuropsycholog/in: Dieser Nachweis ist von Neuropsycholog/innen nicht zu erbringen
- Podologe/in: Tätigkeit bei Podologe/in mit OKP-Zulassung oder in Spital/ Pflegeheim/Spitex/Organisation der Podolo- gie unter Leitung Podologe/in mit OKP-Zulassung
- Bei Podologen/innen, die am 1. Januar 2022 über ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung ge- mäss Ziff. 7.1 des Rahmenlehrplans oder einen Abschluss gemäss Fussnote 4) besitzen, wird jede praktische Tätig- keit nach dem Erwerb des Diploms als Podologe/in vor dem 1. Januar 2022 und während vier Jahren danach für die Erfüllung des Erfordernisses der 2jährigen praktischen Tätigkeit angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die Vorausset- zungen unter dieser Fussnote nicht erfüllt
- Kopie des EDK-Diploms dipl. Logopäde/-pädagogin oder Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy
 - Kopie des Abschlusses in Psychologie sowie Kopie des eidgenössischen oder als gleichwertig anerkannten Weiter- bildungstitels in Neuropsychologie nach PsyG oder des Fachtitels Neuropsychologie der FSP
 - Kopie des Diploms HF gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12.11.2010 (Fassung 10.12.2014) oder gleichwertiger Ausbildung gemäss Ziff. 7.1. Rahmenlehrplan
 - Siehe Fussnote 4)
 - Kopien der Arbeitszeugnisse/Arbeitsbestätigungen für klinische Erfahrung (mit Angaben zur Pensumshöhe)
 - Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Vo- raussetzungen nach Art. 50c lit. b KVV nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend
 - Kopie Arbeitszeugnis
 - Vollständiger Lebenslauf **und** Belege der Supervision durch ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die bereits vor mindestens fünf Jahren ihre Fachausbildung abgeschlossen haben (21 Stunden für drei Jahre Vollzeitäquivalent)